

Friedhofsatzung	Friedhofsatzung Änderungen Entwurf
<p style="text-align: center;">§3</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(2)Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>e.)Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern</p> <p style="text-align: center;">§4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1)Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird die Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">Ruhezeit</p> <p>(1)Die Ruhezeit der Leichen und Aschen in Urnengräbern sowie in der Urnenwand beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahr verstorben sind, 20 Jahre. Für Urnen, die in ein bestehendes Reihen- und Wahlgrab zubestattet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Eine Zubettung ist nur möglich, wenn die Ruhezeit des vorhandenen Grabes nicht überschritten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§3</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(2)Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>e.)Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern</p> <p style="text-align: center;">§4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1)Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.</p> <p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">Ruhezeit</p> <p>1)Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen betragen bei:</p> <p>a) Reihengräber und Rasengräber: 25 Jahre</p> <p>b)Doppelbreite und doppeltiefe Familiengräber: ab Zweitbelegung 25 Jahre</p> <p>c)Urnengräbern sowie in der Urnenwand: 25 Jahre</p> <p>d)bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahr verstorben sind: 20 Jahre</p> <p>f)Für Urnen, die in ein bestehendes Reihen- und Doppelgrab zugebettet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.</p> <p>(2)Eine Zubettung ist nur möglich, wenn die Ruhezeit des vorhandenen Grabes nicht überschritten wird.</p> <p>(3)Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabplätze abzuräumen.</p>

**§9
Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengrab, Urnenreihengräber
Wahlgräber, doppeltiefe Wahlgräber
Urnenwahlgräber, Urnenwand
Rasengräber

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

**§10
Reihengräber**

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihewahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

**§9
Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber (Erdbestattung),
Rasengräber, **doppeltiefe Rasengräber, Doppelbreite und doppeltiefe Gräber,**
Urnengräber, **doppelbreite Urnengräber,**
Urnenwand

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbständig zersetzt

**§10
Reihengräber (Erdbestattung)**

2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

> auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu 1,20 m

**§10a
Rasengräber**

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Rasengräber sind durch den Verfügungsberechtigten zwingend mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Auf dem Grabmal sind dabei keine Erhöhungen z.B. durch aufgesetzte Buchstaben und Zahlen zulässig. Das Grabmal muss zur Oberkante der Grasnarbe abschließen. Die übrige Grabfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Das Errichten und die Pflege der Rasengräber nach § 19 übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.

**§11
Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) ab der 2. Belegung verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, dabei muss der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner

**§10 a
Rasengräber**

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit **(25 Jahre)** zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Rasengräber sind durch den Verfügungsberechtigten zwingend mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Auf dem Grabmal sind dabei keine Erhöhungen z.B. durch aufgesetzte Buchstaben und Zahlen zulässig. Das Grabmal muss zur Oberkante der Grasnarbe abschließen. Die übrige Grabfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Das Errichten und die Pflege der Rasengräber nach § 19 übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit. **Folgende liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:**
Einfaches Rasengrab 0,40 x 0,30 m
Doppeltiefes Rasengrab 0,40 x 0,45 m

(6) Nutzungsrechte an doppeltiefen Rasengräber werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahre (Nutzungszeit) ab der 2. Belegung verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfall verliehen werden, dabei muss der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**§11
Doppeltiefe oder Doppelbreite Gräber**

(1) **Doppeltiefe oder doppelbreite Gräber** sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an **doppeltiefen und doppelbreiten Gräber** werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) ab der 2. Belegung verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, dabei muss der überlebende Ehegatte bzw.

mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Nutzungsrecht für einen Platz in der Urnenwand wird auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Urnenwandplatz kann höchstens mit 2 Urnen belegt werden.

Die Zweitbelegung (erneutes Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren) kann nur innerhalb der Ruhezeit der Erstbelegung erfolgen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneutes Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts an einem bestimmten Wahlgrab kann abgelehnt werden, wenn öffentliche Gründe dagegensprechen.

(5) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit um Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Lebenspartner mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneutes Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

> auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu 1,20 m

(5) In doppeltiefen und doppelbreiten Gräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 11a

Urnenreihen- und Urnendoppelgräber

(1) Urnenreihen- und Urnendoppelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Asche des Verstorbenen dienen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Ruhezeit für ein Urnenreihengrab ist 25 Jahre.

Ruhezeit für ein Urnendoppelgrab ist ab 2. Belegung 25 Jahre.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Ein Urnengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(3)Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
a)wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b)wer sich dazu verpflichtet hat,
c)der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(4)Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.

§11b Urnenuand

(1)Das Nutzungsrecht für einen Platz in der Urnenuand wird auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Urnenuandplatz kann höchstens mit 2 Urnen belegt werden.
Die Zweitbelegung (erneutes Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren) kann nur innerhalb der Ruhezeit der Erstbelegung erfolgen .

(2)Die Inschrift auf den Frontplatten der Urnenuand in Feld 1 (alt) darf nur mit aufgesetzten Bronzebuchstaben (Schriftgröße maximal 45 mm) erfolgen. Außerdem sind übliche Grabsymbole aus Bronzezuguss zugelassen.

Vor der Urnenuand dürfen auf dem Boden Blumen, Grablichter u.ä. abgelegt bzw. –gestellt werden.

Auf der Urnenuand dürfen keine Gegenstände abgestellt bzw. –gelegt werden.

(3)Die Inschrift auf den Frontplatten der Urnenuand in Feld 2 (neu – neben der Aussegnungshalle) darf nur mit aufgesetzten Aluminiumbuchstaben (Schriftgröße maximal 40 mm) erfolgen. Zudem sind übliche Grabsymbole aus Aluminiumzuguss zugelassen.

Vor der Urnenuand dürfen auf den dafür errichteten Bänken Blumen, Grablichter u.ä. abgelegt bzw. –gestellt werden.

Auf der Urnenuand dürfen keine Gegenstände abgestellt bzw. –gelegt werden.

<p style="text-align: center;">§12 Auswahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sowie eine Urnenwand eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzt, über § 14 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.</p>	<p>(4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Ausnahmen von den Vorschriften auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§12 Auswahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie eine Urnenwand eingerichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind Grabmale zu verwenden, die sich in der Farbe in die Umgebung einfügen. Dies ist zusammen mit der Verwaltung festzulegen. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind Grabmale zu verwenden, die sich in der Farbe in die Umgebung einfügen. Dies ist zusammen mit der Verwaltung festzulegen. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</p>
<p style="text-align: center;">§14 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 13 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen</p>	<p style="text-align: center;">§14 Weitere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist (zwei Jahre) in § 15 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.</p>

2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

> auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu 1,0 m Höhe.

> auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu 1,0 m Höhe.

(4) Liegende Grabmale sind ausschließlich bei Rasengräbern und bis zu folgenden Größen zulässig: 0,80 m x 0,60 m

(5) Grabeinfassungen sind entsprechend dem Gestaltungsplan von der Gemeinde Tuningen hergestellt und der Unternehmer rechnet auf der Basis der von der Gemeinde festgelegten Preise, direkt mit dem Betroffenen ab.

Die Umrandung kann dabei entweder offen zum Grabstein oder geschlossen als komplette Umrandung hergestellt werden. So wohl die Grabumrandung als auch der Grabstein müssen dabei mit dem Fundament verbunden sein. Das Fundament bildet den Abschluss der Grabstelle

(6) Für die Grabhügel werden folgende Größen vorgeschrieben

Einzelgrabfelder
1,80 m * 0,90 m

Doppelgrabfelder
1,90 m * 1,80 m

doppeltiefe Gräber
1,80 m * 0,90 m

(7) Die Inschrift auf den Frontplatten der Urnenwand darf nur mit aufgesetzten Bronz Buchstaben (Schrifthöhe maximal 45 mm) erfolgen. Außerdem sind übliche Grabsymbole aus Bronzeguss zugelassen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

> auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu **1,20 m Höhe**.

> auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu **1,20 m Höhe**.

(4) Liegende Grabmale sind ausschließlich bei Rasengräbern und bis zu folgenden Größen zulässig:

Einzel Rasengrab 0,40 m x 0,30 m
Doppeltiefes Rasengrab 0,40 m x 0,45 m

(5) Grabeinfassungen sind entsprechend dem Gestaltungsplan von der Gemeinde Tuningen herzustellen.

Die Grabumrandung muss mit Udelfanger Sandstein hergestellt werden.

Die Umrandung kann dabei entweder offen zum Grabstein oder geschlossen als komplette Umrandung hergestellt werden. Sowohl die Grabumrandung als auch der Grabstein müssen dabei mit dem Fundament verbunden sein. Das Fundament bildet den Abschluss der Grabstelle.

(6) Für die Grabhügel werden folgende Größen vorgeschrieben

Einzelgrabfelder
1,80 m * **1,00 m**

Doppelgrabfelder
1,60 m * 1,80 m

Doppeltiefe Gräber
1,60 m * 0,90 m

(7) Die Inschrift auf den Frontplatten der Urnenwand **in Feld 1 (alt)** darf nur mit aufgesetzten Bronz Buchstaben (Schrifthöhe maximal 45 mm) erfolgen. Außerdem sind übliche Grabsymbole aus Bronzeguss zugelassen.

(7a) Die Inschrift auf den Frontplatten der Urnenwand in Feld 2 (neu – neben der Aussegnungshalle) darf nur mit aufgesetzten Aluminiumbuchstaben (Schrifthöhe maximal

<p style="text-align: center;">§19 Allgemeines</p> <p>2)Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen</p> <p>(7)Die besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 14) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebände aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken</p>	<p>40 mm) erfolgen. Zudem sind übliche Grabsymbole aus Aluminiumguss zugelassen.</p> <p>(9)Nach der Bestattung oder Beisetzung sind provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.</p> <p>(10) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(11)Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebände aus künstlichen Werkstoffen und das aufstellen von Bänken.</p> <p style="text-align: center;">§19 Allgemeines</p> <p>2)Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.</p> <p>Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p>